

Satzung

des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Villigst

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Villigst e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte-Villigst.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 01.08.06 bis 31.12.06 wird zur Angleichung als Zwischengeschäftsjahr geführt.
4. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerte einzutragen. Sitz des Vereins ist Schwerte.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, der "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Villigst e.V." mit Sitz in Schwerte-Villigst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1) Materielle und ideelle Förderung der pädagogischen Arbeit und des kulturellen Lebens der Schule (Materiell z.B. durch Spenden für Schulbedürfnisse, die aus öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können, ideell, z.B. durch unmittelbare Teilnahme am Leben der Schule).
- 2) Die Förderung der Verbundenheit der Schulgemeinde, der ehemaligen und aller Vereinsmitglieder.
- 3) Den Beistand der Schule in der Wahrnehmung ihrer Interessen.
- 4) Ein in der Regel jährlich erscheinendes Mitteilungsblatt soll diesen Zielen dienen und über die Arbeit der Schule und des Vereins informieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig;

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die Auflösung beschließt, an die Gemeinschaftsgrundschule Villigst oder dessen Träger zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Einzelpersonen sind:

- a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod.
2. Durch Kündigung, die nur schriftlich erfolgen kann. Sie muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr.
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und muss dem auszuschließenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Mitteilung der Gründe bekannt gegeben werden.
4. Bei Abgang des Schülers oder der Schülerin von der Schule erlischt die Mitgliedschaft nicht automatisch, sondern nur durch ausdrückliche schriftliche Kündigung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die in § 6 dieser Satzung festgesetzten Beiträge sind im voraus zu entrichten. Sie werden als Jahresbeitrag in einer Summe fällig. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen, mindestens aber € 16,00. Im Ausnahmefall kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise ermäßigen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Beitrag ist zum 01. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig und muss bis zum 31.03. des Jahres bezahlt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung die gesamten Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Die Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c) Die Neuwahl des Vorstandes, für jeweils zwei Jahre.
 - d) Die Neuwahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre.
 - e) Die Änderung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Die Änderung der Satzung (vgl. § 13).
 - g) Die Auflösung des Vereins (vgl. § 14).
 - h) Die Beschlussfassung der eingegangenen Anträge
2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom (von der) ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom (von der) zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und mit mindestens -14-tägiger Frist schriftlich einzuladen sind.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
 4. Jede ordnungsgemäße anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, einschließlich der Änderung der Mitgliedsmindestbeiträge, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Solche Entscheidungen sind mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden oder des (der) Versammlungsleiter/in.
 5. Die Versammlung leitet der (die) erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der (die) zweite Vorsitzende oder eine vom Vorstand zu bestimmende Person.
 6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom (von der) Vorsitzenden und dem (der) Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich übertragen worden sind. Soweit Leistungen zugunsten der Schule beschlossen werden, hat der Vorstand zuvor die Schulleitung und den (die) Schulpflegschaftsvorsitzenden/e anzuhören.
2. Der Vorstand besteht aus vier Personen:

- 1) dem (der) ersten Vorsitzenden,
- 2) dem (der) zweiten Vorsitzenden,
- 3) dem (der) Schriftführer/in und dem (der) Schatzmeister/in,
und einem von der Schulleitung genannten Mitglied in beratender Funktion.

Gewählt werden in den geraden Jahren der (die) 1. Vorsitzende und der (die) Schriftführer/in. In den ungeraden Jahren der (die) 2. Vorsitzende und der (die) Schatzmeister/in. Durch das versetzte Wählen wird verhindert, dass der Vorstand komplett ausgetauscht werden muss. Bei erstmaliger Anwendung dieser Regel werden die Mitglieder für die Vorstandpositionen, die vom Turnus her noch nicht besetzt werden sollen, lediglich für ein Jahr gewählt. Die beiden anderen Vorstandmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Bei allen späteren Wahlen beträgt die Amtszeit immer zwei Jahre.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) erste Vorsitzende oder der (die) zweite Vorsitzende mit Alleinvertretungsbefugnis.

Der (Die) jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er (Sie) nimmt daran mit beratender Stimme teil.

Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Der Vorstand entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Geschäftsführung

Für das Innenverhältnis gilt:

Der (Die) erste Vorsitzende, im Falle seiner (ihrer) Verhinderung der (die) zweite Vorsitzende und bei dessen (deren) Verhinderung der (die) Schriftführer/in, führt die laufenden Vereinsgeschäfte und tätigt die dafür erforderlichen Verwaltungsausgaben mit Zustimmung des Schatzmeisters.

Er (Sie) beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane und sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse.

Er (Sie) erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresgeschäftsbericht.

Der (Die) erste Vorsitzende ist in dringenden Fällen berechtigt, Entscheidungen des Vorstandes auch ohne Einberufung einer Sitzung durch Einzelbefragung herbeizuführen. Die Entscheidungen sind durch Aktenvermerk oder Korrespondenz zu belegen.

Im Übrigen entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem (der) Protokollführer/ in zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Schatzmeister/in

Der oder die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse, überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, stellt Quittungen über steuerabzugsfähige Beträge aus und legt der Mitgliederversammlung die Jahresabschlussrechnung vor.

Er (Sie) verfügt im Einvernehmen mit dem (der) ersten Vorsitzenden oder dessen (deren) Vertreter/in gemeinsam nach außen über die Kosten des Vereins.

§ 12 Schriftführer/in

Der (Die) Schriftführer/in führt die Korrespondenz und in der Regel die Protokolle in den Sitzungen der Vereinsorgane und bewahrt diese solange auf, bis der Vorstand dies für entbehrlich erachtet und die Archivierung oder Vernichtung einstimmig beschließt.

Vertreter/in des (der) Schatzmeisters/in oder des (der) Schriftführers/in ist bei deren Verhinderung der (die) zweite Vorsitzende. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Auf der Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte der dem Verein angehörenden Mitglieder anwesend sein. Ist diese Bestimmung nicht erfüllt, so ist mit mindestens 14-tägiger Frist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet, soweit auf diese Folgen in der zweiten Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung aufmerksam gemacht worden ist.

§ 15 Bekanntmachung

Bekanntmachungsorgan des Vereins sind die "Ruhr-Nachrichten" und die "Westfälische Rundschau" in Schwerte